

## **A) RECHTSGRUNDLAGEN**

1. das Baugesetzbuch (BauGB),
2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
3. die Planzeichenverordnung,
4. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),  
jeweils in der zum Zeitpunkt des ersten Auslegungsbeschlusses nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gültigen Fassung.

## **B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Im Geltungsbereich der 1.Änderung, treten sämtliche, bisher gültigen textlichen Festsetzungen außer Kraft. Die Flächen werden Teil des unüberplanten Innenbereiches.

Die übrigen, rechtsverbindlichen, textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Gässlesäcker" bleiben außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung unverändert und gelten fort.

Hinweise § 9 Abs. 6 BauGB:

Im Plangebiet sind Hausanschlussleitungen der Deutschen Telekom verlegt. Außerdem liegt am Westrand in der Verlängerung der Straße Im Gässle ein 20 kV Kabel mit einem Schutzstreifen von beiserseits 1,0 m. Eine Wasserschutzzone III grenzt an.

## **C) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

Mit Inkrafttreten der zeichnerischen Festsetzungen in dem Geltungsbereich der 1.Änderung, treten die entsprechenden, bisher gültigen zeichnerischen Festsetzungen in diesen Geltungsbereichen außer Kraft.

Die übrigen, rechtsverbindlichen, zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Gässlesäcker" bleiben unverändert und gelten fort.